

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude bestehend aus den Unterkategorien "Effizienzgebäude" und "Einzelmaßnahmen"¹

Grundqualifikation

Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Wohngebäude nach § 88 GEG

Zusatzqualifikation

Fortbildung zur Eintragung oder Lehrtätigkeit

- > 160 UE für Architekten/Ingenieure
- > 240 UE für andere Berufsgruppen

Fortbildung: Unterteilung in Basis – und Vertiefungsmodul

Basismodul

- > 80 UE für Architekten/Ingenieure
- > 160 UE für andere Berufsgruppen

Vertiefungsmodul

- > 80 UE für Architekten/Ingenieure
- > 80 UE für andere Berufsgruppen

Schriftliche Abschlussprüfung über beide Module

Lehrtätigkeit

Das Basis- und Vertiefungsmodul sind im o. g. Umfang nachzuweisen.
*Nicht gelehrte Blöcke sind im Rahmen einer Weiterbildung nachzuweisen.
Eine schriftliche Abschlussprüfung über alle Blöcke ist dann zu absolvieren.*

Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude

Nachweis einer Qualifikationsprüfung Energieberatung inkl. entsprechender Fortbildung und erfolgreicher Prüfung

Referenz

- > Abgeschlossenes Projekt
- > Bilanziert nach EnEV 2016 bzw. GEG vom 01.11.2020 oder aktueller auf Grundlage der DIN V 18599 (Mehrzonenmodell)
- > Neubau: EG 40, EG 55 oder EG 70
- > Sanierung: EG 40, EG 55, EG 70 oder EG 100
- > Eigenhändige Unterschrift bei geförderten Bauvorhaben auf gBzA oder gBnD und bei nichtgeförderten Bauvorhaben der endgültig registrierte Energieausweis nach Umsetzung.
- > Das Referenzprojekt muss zum Zeitpunkt der Bilanzierung förderfähig gewesen sein und darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Jahre sein.

¹ Die detaillierten Anforderungen für Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude sind im Regelheft unter den Ziffern 30, 34 und 35 nachzulesen. Sollten Abweichungen zum Regelheft bestehen, so haben die Anforderungen des aktuellen Regelhefts Vorrang vor diesem Dokument.